

S T A T U T E N

I Name und Sitz der Gesellschaft

Unter dem Namen „Schweizerische Gesellschaft für Gartenkultur (SGGK) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Die Gesellschaft ist politisch und konfessionell neutral.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Zürich.

Die Adresse lautet: SwissPost 38741, Zürcherstrasse 161, 8010 Zürich.

II Zweck

Die Gesellschaft tritt für die Erhaltung und Erweiterung privater und öffentlicher Gärten, Parkanlagen und anderer gestalteter Freiräume ein.

Die Gesellschaft sucht durch Information, Beratung und öffentliche Vorstösse die Erhaltung, Pflege und allenfalls die Restaurierung kulturhistorisch bedeutungsvoller Anlagen zu erreichen. Sie fördert das Bewusstsein für die Geschichte und die Gegenwart der Gartenkultur sowie wissenschaftliche Tätigkeiten auf diesem Gebiet.

Die Gesellschaft unterstützt durch Zusammenarbeit mit Organisationen und Persönlichkeiten alle Bestrebungen zur Förderung der Gartenkultur.

Durch die Herausgabe eines Jahrbuches sucht sie eine Verbindung zwischen wissenschaftlichen und praktischen Interessen an der Gartenkultur zu schaffen.

Sie beteiligt sich an Bestrebungen zur Organisation von gartenkulturellen Veranstaltungen in der Schweiz.

Durch die Gründung von Regionalgruppen (als Vereine im Sinne von Art. 60ff ZGB) sorgt sie ausserdem für ein vielfältiges Angebot von Anlässen, das dem Gedanken- und Erfahrungsaustausch ihrer Mitglieder und anderer interessierter Kreise dient.

III Tätigkeit

- Veranstaltung von Exkursionen, Besichtigungen, Vorträgen und Ähnlichem durch die Regionalgruppen
- Beteiligung an der Organisation von offenen Gärten in der Schweiz
- Herausgabe von Informationsblättern und eines Jahrbuches
- Unterstützung wissenschaftlicher Tätigkeiten, u. a. durch das zur Verfügung stellen von historischer Fachliteratur und anderen Dokumenten
- Pressemitteilungen und Auftritte in der Öffentlichkeit
- Beratung von Privaten und Behörden durch ausgewiesene Fachpersonen
- Ergreifen von Rechtsmitteln

IV Mitgliedschaft

Jedermann, der die Zielsetzung der Gesellschaft anerkennt, kann schriftlich den Beitritt erklären. Sofern die im Gebiet seines Wohnortes vorgesehene Regionalgruppe bereits besteht, erfolgt gleichzeitig auch der Beitritt zu dieser (vgl. Tabelle am Schluss).

Zusammen mit dem Beitritt oder zu einem späteren Zeitpunkt kann ein Mitglied durch schriftliche Anzeige an die Geschäftsführung erklären, es wolle ausschliesslich Mitglied der SGGK Schweiz sein und nicht der Regionalgruppe. Hingegen setzt die Mitgliedschaft bei der Regionalgruppe eine Mitgliedschaft bei der SGGK Schweiz voraus. Ebenfalls durch schriftliche Anzeige an die Geschäftsführung kann ein Mitglied wünschen, einer anderen Regionalgruppe als derjenigen seines Wohnsitzes anzugehören.

Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden als Kollektivmitglieder aufgenommen. Jedes Kollektivmitglied hat das Recht, sich an der Generalversammlung durch eine delegierte Person mit einer Stimme vertreten zu lassen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Anzeige an die Geschäftsführung auf Ende des Kalenderjahres.

V Die Organe der Gesellschaft

1. Die Generalversammlung der Mitglieder
2. Der Zentralvorstand, die Geschäftsführung
3. Die Rechnungsrevision

1. Die Generalversammlung

Die Generalversammlung wird vom Zentralvorstand einmal jährlich mindestens drei Wochen im Voraus mit schriftlicher Einladung unter Angabe der Traktanden einberufen.

Anträge, über welche die Generalversammlung Beschluss fassen soll, sind bis mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich bei der Geschäftsführung einzureichen. Andernfalls befindet die Generalversammlung darüber nur konsultativ.

Massgebend für die Wahlen und Beschlüsse der Generalversammlung ist das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin/der Präsident. Für Statutenänderungen ist das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Über die Verhandlungen der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt.

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) die Wahl des Präsidiums und der Zentralvorstandsmitglieder
- b) die Wahl der Rechnungsrevidierenden
- c) die Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- d) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) die Abänderung oder Ergänzung der Statuten
- f) die Beschlussfassung über alle traktandierten Geschäfte und die rechtzeitig eingetroffenen Anträge.

2. Der Zentralvorstand, die Geschäftsführung

Der Zentralvorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Das Präsidium wird durch die Generalversammlung namentlich bezeichnet. Im Übrigen konstituiert sich der Zentralvorstand selbst.

Der Zentralvorstand ist bei Anwesenheit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Er versammelt sich auf Einladung der Geschäftsführung unter Angabe von Traktanden, Ort und Zeit so oft als es die Geschäfte erfordern.

Über die Verhandlungen des Zentralvorstandes wird zu Handen der Vereinsakten ein Protokoll geführt.

Dem Zentralvorstand stehen sämtliche Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind, namentlich die Vertretung der Gesellschaft nach aussen, der Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung, die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, die Genehmigung der Statuten der Regionalgruppen und die Festsetzung ihres Anteils an den Mitgliederbeiträgen, das Ergreifen von Rechtsmitteln. Ausserdem kann er für die Erledigung organisatorischer und administrativer Arbeiten zu seiner Entlastung eine Person zur Geschäftsführung wählen. Sie muss nicht dem Zentralvorstand angehören.

Für die Gesellschaft zeichnet rechtsverbindlich das Präsidium oder die Geschäftsführung, je zusammen mit einem weiteren Mitglied des Zentralvorstandes

Der Geschäftsführung obliegen die Vorbereitung und die Einladung zu den Sitzungen des Zentralvorstandes, die Mitgliederadministration, die Verantwortung für die Kassenführung und die Ausführung von Beschlüssen des Zentralvorstandes.

3. Die Rechnungsrevision

Die Gesellschaft bestimmt zwei Rechnungsrevidierende Personen. Sie werden durch die Generalversammlung gewählt.

Sie müssen nicht Mitglieder der Gesellschaft sein und gehören dem Zentralvorstand nicht an. Sie überprüfen jährlich die Jahresrechnung sowie die Buch- und Kassenführung der Gesellschaft und verfassen einen schriftlichen Bericht zuhanden der Generalversammlung.

VI Finanzielle Bestimmungen

Das Rechnungsjahr schliesst auf Ende des Kalenderjahres.

Die finanziellen Mittel der Gesellschaft bestehen in erster Linie aus den Mitgliederbeiträgen, ferner aus Erträgen von eigenen Aktivitäten, Spenden von Gönnern, Schenkungen, Beiträgen von privaten und öffentlichen Institutionen u.a.m.

Der finanzielle Beitrag an die Regionalgruppen besteht aus einem Teil des Mitgliederbeitrages, welcher vom Zentralvorstand festgelegt wird.

Die Mitgliederbeiträge werden vorausbezahlt. Die Mitgliedschaft von Mitgliedern, die ihren Beitrag auch nach einmaliger Mahnung nicht entrichten, erlischt auf Ende Jahr.

Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Für Schulden der Regionalgruppen oder der Mitglieder haftet die Gesellschaft nicht.

VIII Auflösung der Gesellschaft

Die Auflösung der Gesellschaft kann durch eine Generalversammlung beschlossen werden, an welcher mindestens die Hälfte der Mitglieder teilnimmt. Für den Auflösungsbeschluss ist das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder erforderlich. Das verbleibende Vermögen darf nur zugunsten öffentlicher Zwecke im Sinne der Zielsetzung der Gesellschaft verwendet werden. Der Auflösungsbeschluss hat entsprechende konkrete Bestimmungen, auch die Zukunft der Regionalgruppen betreffend, zu enthalten.

Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung der Schweizerischen Gesellschaft für Gartenkultur vom 31. Januar 1983 in Zürich angenommen, auf Beschluss der Generalversammlungen vom 2. Mai 1993, vom 13. Mai 1995, vom 7. April 2001 und vom 27. März 2004 mit ergänzenden Bestimmungen versehen. Die vorliegende, vollständig revidierte Fassung wurde an der Generalversammlung vom 14. April 2012 genehmigt und in Kraft gesetzt.